



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 27.06.2017,
genehmigt vom Präsidium am 04.04.2018, veröffentlicht am 13.04.2018*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus den ersten fünf Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis dritten Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.

§ 4 Zeugnis und Gesamtergebnis

¹Im Zeugnis wird zusätzlich zu den in § 25 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung festgelegten Angaben die gewählte Vertiefung ausgewiesen. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. ²Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ geht zusätzlich mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2018 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ihren Abschluss erwerben. ²Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungsordnung übertragen. ³Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Dentaltechnologie, Kunststofftechnik, Werkstofftechnik, Kunststofftechnik im Praxisverbund und Verfahrenstechnik vom 04.02.2013 hinsichtlich dieses Studiengangs mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.